

Die Haferverforgung des Heeres.

Lieferungsprämien für kleine Landwirte.

Ämtlich wird mitgeteilt: Der Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer kann aus den noch ablieferungspflichtigen Mengen nicht voll gedeckt werden. Es ist deshalb nötig, auch aus den Mengen, die den Landwirten für die Ernährung ihrer Tiere belassen sind, noch einen Teil für Heerespferde anzukaufen. Ein großer Teil der Landwirte, insbesondere die größeren und intensiveren Betriebe, werden nicht in der Lage sein, ohne Gefährdung ihrer Wirtschaft etwas von den ihnen belassenen Mengen abzugeben, die für schwerere Pferde wegen des starken Heeresbedarfes schon an sich nur in kaum ausreichender Höhe bemessen werden könnten. Dagegen werden kleinere Landwirte mit weniger intensiven Betrieben, denen andere Futtermittel, Weide oder Grünfutter ausreichend zur Verfügung stehen und die an die Arbeitskraft ihrer Pferde verhältnismäßig geringere Anforderungen stellen müssen, bei sorgfamer Einteilung in der Lage sein, etwas von der ihnen belassenen Hafermenge abzuliefern.

Der damit verbundene wirtschaftliche Nachteil muß durch eine entsprechend höhere Bezahlung der freiwillig abgelieferten Menge ausgeglichen werden. Durch Reichslanzlerverordnung ist daher der Heeresverwaltung die Ermächtigung erteilt worden, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer 350 Mark für die Tonne zu zahlen. Eine Preiserhöhung für die ablieferungspflichtigen Hofermengen oder für sonstige Getreidearten ist unbedingt ausgeschlossen. Nur diejenigen Landwirte erhalten die Prämie, die durch Bescheinigung des Kommunalverbandes nachweisen, daß sie ihre Lieferungspflicht an Hafer voll erfüllt haben. Die Kommunalverbände sind angewiesen, streng darauf zu achten, daß zunächst überall die durch die Nachschau festgesetzten ablieferungspflichtigen Mengen zu dem Höchstpreise von 250 Mark geliefert und nötigenfalls enteignet werden.